

► Haftung

Gesamtschuld erleichtert die Forderungsdurchsetzung

| Mehrere Schädiger, die wegen eines gleichgelagerten Schadens aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch genommen werden können, haften als Gesamtschuldner. |

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), kann der Gläubiger die Leistung nach § 421 BGB nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet. Dem Gläubiger kommt also ein Wahlrecht zu, das er in Anlehnung an die Leistungsfähigkeit der einzelnen Schuldner auswählen kann.

MERKE | Nach dem BGH (7.12.17, IX ZR 25/17, Abruf-Nr. 199704) entspricht die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger, die wegen eines gleichgelagerten Schadens aus Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Anspruch genommen werden, der gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Rechtsanwälte, die haftungsrechtlich mehrere Ursachen für den eingetretenen Schaden setzen (hierzu BGH NJW 90, 2882).

► Insolvenzanfechtung

Keine Gläubigerbenachteiligung bei Rückgewähr

| Tilgt der Schuldner eine gegen ihn gerichtete Darlehensforderung durch Barzahlung, wird die darin liegende Gläubigerbenachteiligung beseitigt, wenn der Darlehensgeber dem Schuldner erneut Barmittel zu gleichen Bedingungen wieder zur Verfügung stellt. |

Der spätere Insolvenzschuldner hatte von seiner Schwester ein Darlehen von 23.500 EUR erhalten, dieses in bar zurückgezahlt und – so der Vortrag der Gläubigerin – direkt wieder 16.500 EUR als Darlehen in bar zurückerhalten. Der Insolvenzverwalter forderte trotzdem die gesamten 23.500 EUR im Wege der Insolvenzanfechtung nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO zurück. Dem widersprach der BGH (25.1.18, IX ZR 299/16, Abruf-Nr. 200672). In der geschilderten Konstellation fehle es an der Gläubigerbenachteiligung. Eine zunächst eingetretene Gläubigerbenachteiligung könne nachträglich dadurch wieder behoben werden, dass der Anfechtungsgegner den anfechtbar erhaltenen Gegenstand oder dessen vollen Wert in das Vermögen des Schuldners zurückführt.

MERKE | Eine Gläubigerbenachteiligung ist gegeben, wenn die Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert hat, mithin wenn sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet hätten.

Wahlrecht des
Gläubigers



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 199704



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 200672

Gläubigerbenach-
teiligung